

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung Neuenbürg Postfach 12 62 75302 Neuenbürg
 Karlsruhe
 24.08.2012

 Name
 Daniel Keller

 Durchwahl
 0721 926-4811

 Aktenzeichen
 26b6-118-12

(Bitte bei Antwort angeben)

Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" Ihr Schreiben vom 16.08.2012 - Az. 60.1/621.31 kr

Anlage

Kartierung vorgeschichtlicher Eisenproduktionsplätze Kartierung Früh- und neuzeitliche Bergbauplätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die zugesandten Planungsunterlagen. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 26 als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Bau und Kunstdenkmalpflege:

Entgegen Ihren Ausführungen im Umweltbericht ist die Denkmalpflege durch die Fortschreibung "Windenergie" ganz erheblich tangiert. Es steht zu befürchten, dass es durch die Ausweisung von Gebieten zur Installation von Windkraftanlagen in zahlreichen Fällen zu gem. § 15(3) DSchG erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung kommen könnte. Die potentielle Betroffenheit der Denkmalpflege haben die bayerischen Kollegen in Hinblick auf die Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller vor kurzem so treffend formuliert, dass sie hier zitiert werden sollen:

"Windkraftanlagen können sich auf die Kulturlandschaft im Allgemeinen und im Besonderen auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von denkmalgeschützten Bereichen negativ auswirken. Solche Bereiche sind sog. Landmarken und

die Kulturlandschaft prägende Denkmäler, wie u. a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, obertägig sichtbare Grabhügelfelder, der obergermanische-raetische Limes
und Burgställe, im weiteren mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen und Ortssilhouetten, vor allem von als
Ensemble erkannten und ausgewiesenen Städten und Dörfern. Die Umgebung bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von Windkraftanlagen
frei gehalten werden. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist immer vom konkreten
Schutzgegenstand abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert
werden. Die Beurteilung erfolgt am Einzelfall durch die Denkmalfachbehörde. (...)
Insbesondere bedeutsam ist dies wie hier im Fall der Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Wirkungsraums regional und landesweit bedeutsamer Denkmäler und
historischer Kulturlandschaften."

Den so genannten Umgebungsschutz genießen insbesondere alle gem. §12 oder §28 DSchG geschützten Kulturdenkmale. Für die von Ihnen ausgewiesene Fläche sind dies insbesondere:

Gemarkung Büchenbronn, Büchenbronner Höhe, Flst. Nr. 2961 Eiserner Aussichtsturm, 1883

Dieser Aussichtsturm bekrönt die Büchenbronner Höhe, die höchste Erhebung im Stadtkreis Pforzheim. Die schlanke Eisenkonstruktion wurde 1883 auf Initiative des Pforzheimer Verschönerungsvereins durch die Firma Louis Kühne (Dresden) errichtet und am 22. Mai 1884 (Himmelfahrtstag) eingeweiht. Die noch originalen Trittstufenaus Gusseisen tragen den Hinweis auf die Firma "Louis Kühne/ Dresden." 1984 erfolgte eine grundlegende Instandsetzung. Nach Sturmschäden durch den Orkan "Lothar" musste ein Teil der oberen Profile vom Turmkopf im Jahre 2000 ausgetauscht werden.

Der 25 m hohe Turm besteht aus einem äußerst schlanken, nach oben verjüngten und diagonal verstrebten Gerüst aus vorfabrizierten gewalzten Profilen, Rohren und Gussteilen. Die parabelförmig gebogenen Eckträger über oktogonalem Grundriss bilden auf direkte Weise den statisch errechneten Kräfteverlauf ab und geben dem Turm seine elegante Form. Die auskragende Plattform ist über eine gusseiserne Spindeltreppe erreichbar. Als ursprüngliche Farbgebung ist ein Anstrich in Schwarz, Weiß und Rot, den Farben des Deutschen Reiches, überliefert. Der Rundblick vom Turm reicht bei klarer Sicht über den Nordschwarzwald bis zum Pfälzer Wald, Odenwald und zur Schwäbischen Alb.

Gemarkung Neuenbürg, Gewann Hinterer Berg, Flst. Nr. 414 Ruine Waldenburg, zweite Hälfte 12. Jahrhundert, um 1200 aufgegeben, Reste der abgeknickten Schildmauer, des Halsgrabens, der Ringmauer und der Innengebäude durch Grabungen z. T. freigelegt

29

• Gemarkung Neuenbürg, Schloß 1, 2, 3; Flst. Nr. 78, 81-87, 89/1, 92, 511
Schloss Neuenbürg, sog. Vorderes Schloss: massiver, dreiflügeliger, dreigeschossiger Hauptbau, Nordflügel 1556 neu erbaut und mit dem älteren Südflügel verbunden, zweiarmige Treppe zum Südflügel entworfen von Heinrich Schickardt, 1638 Brand des Nordflügels, ab 1651 Wiederaufbau, westlicher Torbau mit manieristischem Portal, bezeichnet 1658, im Hof zwei Brunnen, Treppenturm mit Stabwerkportal bezeichnet 1605, Ringmauer und Zwinger 16./17. Jahrhundert, östlich davon ehem. Renaissancegarten und ehem. Burg der Grafen von Vaihingen, 12. Jahrhundert, bezeichnet 1572 (Umbau zum Fruchtkasten), seit dem späten 17. Jahrhundert Ruine, Auffahrtsrampen vom Tal her gepflastert, zum Teil mit Stufen versehen und von Mauern flankiert (Sachgesamtheit)

Die regional bedeutsamen Kulturdenkmale stellen nur einen kleinen Teil aller im Raum befindlichen Objekte dar. Sie werden auf lokaler Ebene durch eine große Zahl weiterer Kulturdenkmale nach dem Baden-Württembergischen Denkmalschutzgesetz ergänzt, die hier nicht alle benannt werden können.

Für eine denkmalfachliche Beurteilung zur Klärung der möglicherweise entstehenden Beeinträchtigung von fern- oder/und raumbedeutsamen Kulturdenkmalen sind folgenden Arbeitsschritte insbesondere für die von Ihnen ausgewiesenen Flächen 3 und 4 notwendig:

- Der Planungsträger liefert mit Sichtbarkeitsstudien bzw. Sichtbarkeitsanalysen sowohl für die geplanten Windkraftanlagen als auch für die potentiell beeinträchtigten Kulturdenkmale die planerischen Grundlagen.
- 2. In Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege werden die von Beeinträchtigungen freizuhaltenden Areale und Sichtbezüge festgelegt.
- 3. Mittels Fotosimulationen stellt der Planungsträger die jeweils kritischen Situationen bildlich dar.
- 4. Abschließend kann die Denkmalpflege auf der Basis dieser Daten entscheiden, ob gegebenenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen vorliegt und geltend gemacht werden muss.

Archäologische Denkmalpflege:

Im Bereich Neuenbürg und Engelsbrand sind zahlreiche Relikte vor- und frühgeschichtlichen Bergbaus und vor allem Reste vorgeschichtlicher Eisenproduktionsplätze (Verhüttungsplätze) vorhanden (vgl. beigefügte Kartierung, Anlage 1). Diese stellen archäologische Denkmale nach § 2 DSchG dar.

Die Potentialflächen 2 (Hirschgarten) und 3 (Sauberg) berühren bzw. überlagern solche Bereiche mit bekannten Verhüttungsflächen. Neben diesen ist mit zahlreichen weiteren noch im Boden verborgenen Relikten der Eisenproduktion zu rechnen.

Deshalb müssen die Detailplanungen, die Bodeneingriffe zur Folge haben (Standorte, Zuwege, Leitungsführung), so frühzeitig wie möglich mit der Archäologischen Denkmalpflege abgestimmt werden. Ziel ist die Erhaltung der Archäologischen Denkmale. Sollten Eingriffe in die Denkmalsubstanz unvermeidlich sein, müssen vor Beginn der Arbeiten auf Kosten der Verursacher archäologische Ausgrabungen und Dokumentationsarbeiten erfolgen.

Ebenfalls im Bereich der Potentialflächen 2 und 3 sind frühneuzeitlich bis neuzeitliche Bergbauspuren bekannt (vgl. Anlage 2). Diese stellen archäologische Denkmale nach § 2 DSchG dar. In diesem Bereich sind ebenfalls Detailplanungen, die Bodeneingriffe zur Folge haben frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen.

Darüber hinaus sei auf folgenden Hinweis verwiesen:

Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktage nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG)

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Keller

Nachrichtlich:

Dr. Laun, RPK - Referat 26

Referat 21

Untere Denkmalschutzbehörde Enzkreis

Landratsamt Enzkreis
Eing.: 3 0. AUG. 2012